

# Gemeinde Henstedt-Ulzburg

## Der Bürgermeister

Gemeinde Henstedt-Ulzburg • Postfach 12 54 • 24548 Henstedt-Ulzburg

Sportverein Henstedt-Ulzburg e.V.  
- Vorstand -  
Lindenstraße 93  
24558 Henstedt-Ulzburg

Rathausplatz 1  
24558 Henstedt-Ulzburg  
www.henstedt-ulzburg.de

Bildung, Jugend und Freizeit  
Kontakt: Frau Riemenschneider  
Zimmer: A 05  
Telefon: 04193 / 963 - 212  
Telefax: 04193 / 963 - 190  
E-Mail: ulrike.riemenschneider@h-u.de

### Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08.00 - 12.00 Uhr  
Do auch 14.00 - 18.00 Uhr

Ihre Nachricht vom / Zeichen

Mein Schreiben vom / Zeichen  
FB 2.12/URi

Henstedt-Ulzburg  
19.05.2020

## Freigabe Sporthallen ab dem 20. Mai 2020

Sehr geehrte Herren,

die Landesregierung hat am 16. Mai neue Rechtsvorschriften zum Coronavirus beschlossen. Die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist am 18. Mai in Kraft getreten. Die Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportanlagen ist in § 11 der neuen Landesverordnung geregelt.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg gibt auf der Grundlage dieser Regelungen folgende Sporthallen für die Sport- und Trainingsausübung ab Mittwoch, dem 20. Mai, frei: Halle 1 und Halle 2 im Alstergymnasium, die Sporthallen der Grundschulen Rhen und Ulzburg und die Sporthalle der Gemeinschaftsschule Rhen. Die Sporthallen der Olzeborchschule und der Lütten School bleiben aus schulischen Gründen für den Sport geschlossen. Bei der Nutzung der Sporthallen bzw. dem Sportbetrieb sind die in der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung vom 18. Mai genannten Bedingungen **unbedingt einzuhalten**:

- der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Sportlern untereinander und zu den Trainerinnen und Trainern ist einzuhalten
- insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind sportartbezogene Hygienemaßnahmen einzuhalten
- Umkleiden, Duschen, Gemeinschaftsräume und Gastronomie bleiben geschlossen, die Toiletten können genutzt werden
- die Zugänge zu den jeweiligen Sporthallen und Toiletten sind ausgeschildert. Sofern ein Zugang zur Sporthalle durch die Umkleiden erfolgt, sind diese nur als Durchgang zu nutzen.
- eine Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen hat unter Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen

Seite 1 von 2

- Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen die Einrichtung nicht betreten
- Wettkämpfe dürfen nicht veranstaltet werden
- die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Sportler/innen ist unter Berücksichtigung der räumlichen Kapazitäten und der jeweiligen Sportart zu begrenzen, so dass der Mindestabstand jederzeit eingehalten werden kann.
- von den am Sportbetrieb teilnehmenden Personen sind Kontaktdaten zu erheben. Dieses sind das jeweilige Datum, Vor- und Nachname, Adresse sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.
- weitere vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und den einzelnen Sportfachverbänden entwickelte Empfehlungen werden vor Aufnahme des Sportbetriebs umgesetzt und vom Verein in schriftlicher Form zur Information den Nutzerinnen und Nutzern mit dem Hinweis auf deren Verbindlichkeit ausgehängt.
- für Sport in den Sporthallen ist ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt.

Der Verein bzw. die jeweiligen Übungsleitenden sind für die strikte Einhaltung der Bedingungen verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen behalte ich mir vor, die Sporthallen wieder zu schließen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Bauer